

SITZUNGSPROTOKOLL - Öffentlicher Teil

Marktgemeinde Lichtenwörth

Lfd. Nr. 396

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die
ordentliche Sitzung des GEMEINDERATES

am 02.12.2015

im Gemeinderatssitzungssaal

Beginn: 19.30 UhrEnde öffentlicher Teil: 20.23 Uhr

Die Einladung erfolgte

am 24.11.2015

durch Kurrende

Anwesend waren:

Bürgermeister **Richter Harald**

und die Mitglieder des Gemeinderates:

GGR.	Vorderwinkler Hermann	GGR.	Mag. Koch Norbert
GGR.	Prandl Johann	GR.	Zusag Manuel
GGR.	Marquart Helga	GR.	Lechner Norbert
GR.	Ing. Artner Rene	GR.	Rüel, BSc Carina
GR.	Höller Karin		
GR.	Zenz Sebastian		
GR.	Reisner Vera	GR.	Paar Wolfgang
GR.	Lichtenauer Jürgen	GR.	Borbely Heimo
GR.	Hemmer Daniel		

Anwesend waren außerdem:

VB Mag. Johann Riegler als Schriftführer

Zuhörer: 1 x NÖN und 3 weitere Zuhörer

Entschuldigt abwesend waren:

Vzbgm.	Höller Harald	GR.	DI (FH) Müllner Harry
GR.	Rumpler Christian	GR.	Lechner Hubert
GR.	Brandl Robert		

Nicht entschuldigt abwesend waren:

Vorsitzender: Bürgermeister Harald Richter

Die Sitzung war öffentlich
Die Sitzung war beschlußfähig

T a g e s o r d n u n g :

- Pkt. 1:** **Genehmigung des Protokolls über die Gemeinderatssitzung am 29.09.2015**
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter
- Pkt. 2:** **Berichte des Bürgermeisters**
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter
- Pkt. 3:** **Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Prüfungsausschusses der Marktgemeinde Lichtenwörth**
Antragsteller: Prüfungsausschussobmann
- Pkt. 4:** **Beschlussfassung über den 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2015**
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter
- Pkt. 5:** **Beschlussfassung über den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2016 mit "Mittelfristigen Finanzplan"**
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter
- Pkt. 6:** **Beschlussfassung der Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen aus dem selbständigen Wirkungsbereich der Marktgemeinde Lichtenwörth auf die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt**
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter
- Pkt. 7:** **Beschlussfassung über die Verlängerung der Bausperre vom 25.03.2015 (Planzahl: LIWÖ - BS2 - 11232)**
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter
- Pkt. 8:** **Beschlussfassung über die Verlängerung der vom Gemeinderat am 25.03.2014 beschlossenen Bausperre (PZ: LIWÖ-BS3-11233) "Landwirtschaftliche Betriebe"**
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter
- Pkt. 9:** **Beschlussfassung über die Beauftragung mit der Führung eines Änderungsverfahrens zum örtlichen Flächenwidmungsplan**
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter
- Pkt. 10:** **Beschlußfassung über die Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Eggendorf und Lichtenwörth**
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter

- Pkt. 11:** **Beschlussfassung über die Beauftragung mit dem Zählerdaten.at Dienst**
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter
- Pkt. 12:** **Auflösungsvereinbarung Baurecht-Feuerwehr**
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter
- Pkt. 13:** **Beschlussfassung über den Abschluss einer Vertragesvereinbarung der Marktgemeinde Lichtenwörth mit der NÖ Familienland GmbH**
Antragsteller: Vizebürgermeister Harald Höller
- Pkt. 14:** **Grundsatzbeschluss über die Variante "Sichere Schulzufahrt"**
Antragsteller: Vizebürgermeister Harald Höller
- Pkt. 15:** **Beschlussfassung über Schulgeldübernahmen**
Antragsteller: Vizebürgermeister Harald Höller
- Pkt. 16:** **Beschlussfassung über die Gewährung eines Heizkostenzuschusses 2015/2016**
Antragsteller: GGR. Hermann Vorderwinkler
- Pkt. 17:** **Beschlussfassung über Pachtverträge**
Antragsteller: GGR. Johann Prandl
- Pkt. 18:** **1. Beschlussfassung über die Abänderung der Vereinbarung über die Durchführung der Abfallentsorgung in Lichtenwörth**
2. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag an den Abfallwirtschaftsverband Wiener Neustadt
3. Beschlussfassung über die Teilnahme an der Einführung des NÖLI
Antragsteller: GGR. Johann Prandl
- Pkt. 19:** **Beschlussfassung über die Festsetzung des Entgeltes für die Aktion "Licht für einen lieben Menschen" und die Verwendung der Einnahmen**
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter

Vertrauliche Sitzung

- Pkt. 20:** **1. Beschlussfassung über die Änderung eines Dienstvertrages und**
2. Beschlussfassung über die Betrauung mit einem Funktionsdienstposten
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Gemeinderäte sowie die Zuhörer, stellt fest, dass die Einladung zur Sitzung zeitgerecht erfolgt ist und der Vizebürgermeister Höller, GR. Rumpler, GR. Lechner Hubert, GR. DI (FH) Müllner sowie GR. Brandl Robert entschuldigt fehlen.

Die Beschlußfähigkeit ist somit gegeben.

Der Bürgermeister setzt zu Beginn der Sitzung die Tagesordnungspunkte

**Pkt. 3: *Genehmigung des Protokolls über die Sitzung
des Prüfungsausschusses der Marktgemeinde Lichtenwörth***
Antragsteller: Prüfungsausschussobmann

und

**Pkt. 10: *Beschlußfassung über die Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden
Eggendorf und Lichtenwörth***
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter

gemäß § 46 Abs. 2 der NÖ GO von der Tagesordnung ab.

Da ansonsten keine weiteren Wortmeldungen erfolgen wird in die Tagesordnung eingegangen.

Pkt. 1: <i>Genehmigung des Protokolls über die Gemeinderatssitzung am 29.09.2015</i> Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter

Der Vorsitzende bemerkt, daß gegen das gegenständliche Protokoll keine schriftlichen Einwände erhoben wurden.

Der Vorsitzende verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat möge gemäß § 53 NÖ.GO. beschließen:

Das Protokoll über die Gemeinderatssitzung am 29.09.2015 wird genehmigt.

Wortmeldungen: **Keine.**

Beschluss: **Das Protokoll wird genehmigt.**

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig.**

Pkt. 2: *Berichte des Bürgermeisters*
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter

Berichte

1. Geburtstage
2. – - Gemeindeverband der Musikschule Steinfeldklang
3. Schreiben Pfarrer Mag. Schramböck
4. NÖ Agrarbezirksbehörde - Erhaltung 2016
5. Schreiben

) **Wortmeldungen:** **Besondere Gratulation zum 30. Geburtstag von GR. Ing. Artner Renel**

Pkt. 3: *Genehmigung des Protokolls über die Sitzung*
des Prüfungsausschusses der Marktgemeinde Lichtenwörth
Antragsteller: Prüfungsausschussobmann

wurde vom Bürgermeister zu Beginn der Sitzung gemäß § 46 Abs. 2 der NÖ GO von der Tagesordnung abgesetzt.

Pkt. 3: *Beschlussfassung über den 1. Nachtragsvoranschlag für das*
Haushaltsjahr 2015
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter

) ***Der Bürgermeister verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.***

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 Z. 17 NÖ. GO. beschließen:

1. Nachtragsvoranschlag 2015

Zur Durchführung von Einnahmen und Ausgaben, die im Voranschlag nicht oder nicht vollständig aufscheinen, ist die Erstellung des 1. Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2015 erforderlich.

Die Zusammenstellung der im 1. Nachtragsvoranschlag 2015 festgesetzten Ausgaben und Einnahmen ergibt folgende Schlußsummen:

1. Ordentlicher Haushalt - 1. Nachtragsvoranschlag 2015

Ausgaben:	€ 5.119.200
Einnahmen:	€ 5.119.200

bisher lt. Voranschlag 2015

Ausgaben: € 5.149.700

Einnahmen: € 5.149.700

2. Außerordentlicher Haushalt - 1. Nachtragsvoranschlag 2015

Ausgaben: € 1.743.000

Einnahmen: € 1.743.000

bisher lt. Voranschlag 2015

Ausgaben: € 1.475.000

Einnahmen: € 1.475.000

Der Gemeinderat erteilt gem. § 35 Z. 17 sowie gem. § 75 der NÖ. Gemeindeordnung dem in der Zeit vom 17.11.2015 bis 1.12.2015 öffentlich kundgemachten 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2015 seine Zustimmung. Innerhalb der Auflagefrist wurden keine Erinnerungen eingebracht.

Wortmeldungen: Keine.

Beschluss: Der 1. NVA 2015 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:
 10 SPÖ-Stimmen für den 1. NVA 2015
 1 FPÖ-Stimme für den 1. NVA 2015
 4 ÖVP Enthaltungen
 1 PAAR Enthaltung

Pkt. 4: ***Beschlussfassung über den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2016 mit "Mittelfristigen Finanzplan"***
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter

Der Bürgermeister verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat faßt gem. § 73 der NÖ. Gemeindeordnung folgenden

HAUSHALTSBESCHLUSS

1.

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes für das Jahr 2016 werden die im beigeschlossenen Voranschlag bei den einzelnen Voranschlagsstellen vorgesehenen Bruttoausgaben festgesetzt.

Die Zusammenstellung der im Voranschlag festgesetzten Ausgaben und Einnahmen ergibt folgende Schlußsumme:

1. Ordentlicher Voranschlag	Einnahmen	€ 4.827.000,00
	Ausgaben	€ 4.827.000,00

2. Außerordentlicher Voranschlag	Einnahmen	€ 490.000,00
	Ausgaben	€ 490.000,00

2.

Folgende Abgaben (Steuern und Gebühren) sowie Entgelte werden im Haushaltsjahr 2016 eingehoben:

a) Gemeindesteuern

1. Grundsteuer A von land- und forstw. Betrieben
Grundsteuer B von Grundstücken
laut Verordnung des Gemeinderates vom 15.12.2009
2. Kommunalsteuer 3 v.H.
3. Getränke- und Speiseeissteuer lt. VO. d. GR. v. 26.11.1999.
4. Hundeabgabe
laut Verordnung des Gemeinderates vom 14.12.2010
5. Ankündigungsabgabe laut Verordnung des GR. vom 27.4.1984.
6. Ankündigungsabgabe durch Rundfunk laut Verordnung des GR. vom 9.7.1999.
7. Lustbarkeitsabgabe laut Verordnung des GR. vom 14.12.2010 und 07.06.2011.
8. Anzeigenabgabe laut Verordnung des GR. vom 27.4.1984.
9. Gebrauchsabgabe laut Verordnung des GR. vom 14.12.2010.
10. Aufschließungsbeitrag laut Gemeinderatsbeschuß vom 30.9.2008,
in der derzeit gültigen Fassung, Einheitssatz € 450,00.
11. Abstellplatz-Ausgleichsabgabe laut Verordnung des GR. vom 26.2.1982.

b) Gebühren und Abgaben für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen:

1. Kanalabgaben und -gebühren laut Kanalabgabenordnung vom 16.12.2008, in der derzeit gültigen Fassung.
2. Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren laut Wasserabgabenordnung vom 16.12.2008, in der derzeit gültigen Fassung.
3. Friedhofsgebühren laut Friedhofsgebührenordnung vom 06.03.2007.
4. Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben laut Abfallwirtschaftsverordnung vom 16.12.2008.
5. Marktstandsgebühren laut Verordnung vom 24.6.2003.

c) Sonstige Abgaben:

1. Verwaltungsabgaben laut gesetzlichem Tarif.
2. Kommissionsgebühren laut gesetzlichem Tarif.
3. Schlachttier- u. Fleischuntersuchungsgebühren laut gesetzlichem Tarif.
4. Umlagen für die Vartiere laut gesetzlichem Tarif.
5. Sprunggelder laut gesetzlichem Tarif.

d) Privatrechtliche Entgelte:

1. Werbeeinschaltungen und Vervielfältigungen laut GR-Beschluß vom 04.03.2008.
2. Entgelte für die Benützung des Gemeindesaales laut GR-Beschluß vom 11.12.2012 u. 4.6.2013.
3. Entgelt für die Benützung des Jugend- und Kommunikationszentrums laut GR-Beschluß vom 14.12.2010.
4. Entgelt für die Benützung des Kompressors laut GR-Beschluß vom 29.11.1985.
5. Entgelt für die Benützung des Kanalfasses laut GR-Beschluß vom 1.12.1989.
6. Mittagessen in den Kindergärten und Schulen laut GR-Beschluß vom 25.03.2014.
7. Beschäftigungsbeitrag im Kindergarten laut GR-Beschluß vom 07.06.2011.
8. Entgelt für die Nachmittagsbetreuung an der Volks- und Hauptschule lt. GR vom 28.09.2010.

9. Entgelt für die Hüttenvermietung laut GR-Beschluß vom 14.12.2010.
 10. Kaufpreis der Grundstücke im Gewerbegebiet laut GR-Beschluß vom 14.12.2010.
 11. Entgelt für die Gründepone laut GR-Beschluß vom 13.12.2011.
 12. Entgelt für die Sperrmüllentsorgung laut GR-Beschluß vom 25.04.2014.
 13. Entgelt für Bauhofleistungen laut GR-Beschluß vom 17.09.2013.
- e) Rettungsdienstbeitrag:
Rettungsdienstbeitrag gem. den Bestimmungen der NÖ. Rettungsdienstverordnung, LGBl. 9430/1-0, € 4,00/Einwohner (GR-Beschluß vom 07.07.2015).

3.

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes kann die Gemeinde den am 15.12.1998 beschlossenen Kassenkredit in der Höhe von 145.345,66 EURO und den am 16.04.2004 beschlossenen Kassenkredit in der Höhe von 255.000,00 EURO (**max. 10 % der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes**) aufnehmen.

4.

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Bestreitung des außerordentlichen Haushaltes bestimmt sind, wird mit € 0,-- festgelegt. Die Darlehen dürfen allenfalls nur für die im ao. Voranschlag angegebenen Zwecke verwendet werden. Die Darlehen dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung der veranschlagten ao. Vorhaben notwendig ist.

5.

Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe darf ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nur nach dem beigeschlossenen Dienstpostenplan erfolgen.

6.

Erläuterungen größerer Unterschiede zwischen dem Rechnungsabschluß und dem Voranschlag 2016 gem. § 15 Abs. 1 Ziff. 7 der VRV haben bei Abweichungen von 10 % des Voranschlagsansatzes zu erfolgen, wobei Beträge bis 1.000,-- € nicht zu erläutern sind.

Der Voranschlag wurde gem. § 73 Abs. 1 der NÖ. GO. in der Zeit vom 17.11. bis 1.12.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Während der öffentlichen Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen eingebracht.

7.

Der "Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2016 bis 2020" ist beigelegt und bildet einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses.

Wortmeldungen: Keine.

Beschluss: Der VA 2016 mit Mfp wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

10 SPÖ-Stimmen für den VA 2016 mit Mfp
1 FPÖ-Stimme für den VA 2016 mit Mfp
4 ÖVP Enthaltungen
1 PAAR Enthaltung

Pkt. 5: *Beschlussfassung der Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen aus dem selbständigen Wirkungsbereich der Marktgemeinde Lichtenwörth auf die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt*
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter

Der Bürgermeister verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 der NÖ.GO. beschließen:

- Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lichtenwörth stellt gemäß § 32 Abs. 4 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl 1000, an die NÖ Landesregierung den Antrag, die NÖ Landesregierung wolle die Besorgung aller Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, aus dem eigenen Wirkungsbereich der Marktgemeinde Lichtenwörth auf die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt übertragen. Die Übertragung bezieht sich auf das gesamte Vorhaben auch wenn dieses nur teilweise der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt, soweit bautechnisch ein untrennbarer Zusammenhang mit der gewerblichen Betriebsanlage besteht.

Begründung

Gemäß § 23 Abs. 1 dritter Satz in Verbindung mit § 20 Abs. 1 letzter Satz NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, ist die Zuständigkeit der Baubehörde bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, auf jene baurechtlichen Bestimmungen eingeschränkt, deren Regelungsinhalt durch die Genehmigung der Gewerbebehörde nicht erfasst ist. Dies kann in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Nach der derzeit geltenden Rechtslage sind nach wie vor ein gewerbebehördliches Verfahren und ein baurechtliches Verfahren parallel zu führen. Würden die genannten Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft übertragen, wäre dieser Schritt im Sinne der Zweckmäßigkeit der Verfahrensführung gelegen und hätte überdies eine Beschleunigung und Vereinfachung beider Verfahren zu Folge. Die Verfahren könnten rascher durchgeführt werden und es würden Doppelgleisigkeiten vermieden werden. Dies hätte eine gesteigerte Effizienz zur Folge und es würde eine stärkere Rechtmäßigkeit der Verfahren und eine höhere Rechtssicherheit erreicht werden.

Wortmeldungen:

Keine.

Beschluss:

Der Antrag auf Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei lt. Akt wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

Pkt. 6: **Beschlussfassung über die Verlängerung der
Bausperre vom 25.03.2015 (Planzahl: LIWÖ - BS2 - 11232)
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter**

Der Bürgermeister verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lichtenwörth hat bei seiner Sitzung am 2.12.2015 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Gemäß §35(3) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird die am 25.03.2014 für einen Teilbereich der Wohnbaulandflächen der MGM Lichtenwörth erlassene Bausperre um ein Jahr verlängert.

§ 2 Zweck der Bausperre:

Die von der Bausperre betroffenen Bereiche weisen größtenteils eine Einfamilien- bzw. Zweifamilienhausbebauung mit einer oder zwei Wohnungen mit einem verhältnismäßig großen Gartenanteil und Vorgärten auf. Bei dieser Bebauung handelt es sich um eine historisch gewachsene Struktur mit hoher Wohn- und Lebensqualität.

Die Bebauung im Bauland-Wohngebiet soll dahingehend reguliert werden, dass keine großvolumigen Bauten mit einer hohen Anzahl an Wohneinheiten möglich sind. Auf Grund der zur Bearbeitung anstehenden Bauansuchen für Mehrfamilienhäuser, der damit verbundenen Beispielwirkung und des noch vorhandenen gewidmeten Baulandes würden ohne eine entsprechende Bausperre Tatsachen geschaffen, die eine sinnvolle und zukunftsorientierte Bebauung im Sinne einer geplanten Ortsentwicklung unmöglich machen würden.

Um diese Planungen und Entwicklungen auf Basis der kontinuierlichen Grundlagenforschung hinsichtlich der gewünschten Bebauung entsprechend verfeinern und umsetzen zu können, ist eine Vorbereitungszeit nötig und es wird unumgänglich notwendig, einen Bebauungsplan in den betroffenen Siedlungsteilen von Lichtenwörth zu gestalten.

§ 3 Ziel der Bausperre:

Die Zielsetzung für die beabsichtigte Erlassung eines Bebauungsplanes ist die Beschränkung der maximal bebaubaren Fläche pro Bauplatz nach der Formel:

$$\text{„maximal bebaubare Fläche} = 175\text{m}^2 + 5\% \text{ der Bauplatzgröße“}$$

Davon unberührt bleibt die Errichtung

- von Gebäuden, die den Zielsetzungen im §3 entsprechen,
- die Wiederherstellung von Gebäuden, die durch ein Elementarereignis (höhere Gewalt, Blitzschlag, Hochwasser u. dgl.) zur Gänze untergegangen sind, im zum Zeitpunkt vor dem Untergang bewilligten Umfang.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Wortmeldungen:

GR. Rüel, BSc, Bürgermeister.

GR. Rüel bemerkt, dass in der Einladung und am Referatsbogen ein Schreibfehler des Datums 25.03.2015 anstelle von 25.03.2014 vorliegt. Im Verordnungstext stimmt das Datum mit 25.03.2014!

Beschluss:

Die Verlängerung der Bausperre wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

10 SPÖ-Stimmen für die Verlängerung der Bausperre

1 FPÖ-Stimme für die Verlängerung der Bausperre

4 ÖVP Stimmen gegen die Verlängerung der Bausperre

1 PAAR Stimme gegen die Verlängerung der Bausperre

Pkt. 7: **Beschlussfassung über die Verlängerung der vom Gemeinderat am 25.03.2014 beschlossenen Bausperre (PZ: LIWÖ-BS3-11233)**
"Landwirtschaftliche Betriebe"
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter

Der Bürgermeister verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lichtenwörth hat bei seiner Sitzung am 2.12.2015 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Gemäß §26(3) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird die am 25.03.2014 für Teilflächen der MGM Lichtenwörth erlassene bzw. am 07.09.2015 abgeänderte Bausperre um ein Jahr verlängert.

§ 2 Ziel der Bausperre:

Im Gemeindegebiet von Lichtenwörth kommt es durch die relativ große Anzahl an tierhaltenden Betrieben fallweise zu sehr starken Beeinträchtigungen, einerseits durch Geruchsbelästigungen und durch Feinstaub bzw. andererseits zu massiven Grundwasserbelastungen. Zur Verringerung bestehender bzw. Vermeidung eventueller zukünftiger Nutzungskonflikte zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und Wohngebieten sowie im Hinblick auf die Sicherung von bestehenden Grundwasserreserven ist seitens der Gemeinde beabsichtigt, Neuerrichtungen oder Erweiterungen von bestehenden landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden für die Tierhaltung bzw. derartige bauliche Anlagen insbesondere auch zu Zwecken der Lagerung und Verwertung von

Tierexkrementen, auch wenn sie Teil einer gewerblichen Betriebsanlage sind, für den Geltungszeitraum der Bausperre nicht mehr innerhalb des Ortsgebietes und auch nicht auf Flächen mit der derzeit rechtskräftigen Widmung „Grünland - Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ zuzulassen.

§ 3 Zweck der Bausperre:

Die oben angeführte Zielsetzung soll durch eine entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes erreicht werden, wobei insbesondere eine Umwidmung von Flächen mit der Widmung „Grünland - Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ in „Grünland-Freihaltefläche (Gfrei)“, „Grünland-Ökofläche (Gö)“ o.ä. erfolgen soll.

Bis dahin sind aus den oben angeführten Gründen Neuerrichtungen (oder Erweiterungen) von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden für die Tierhaltung bzw. derartige bauliche Anlagen nicht zulässig, sondern dürfen nur solche bewilligungs- und anzeigefreie Bauvorhaben an schon bestehenden Gebäuden, die Verbesserungen im Sinne des Tierwohls darstellen oder die Verringerung von Emissionen dienen, bewilligt werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Wortmeldungen: **Keine.**

Gegenantrag von Herrn GR. Zusage Manuel:

Nachdem seit knapp 2 Jahren seit der Erlassung der Bausperre für landwirtschaftliche Betriebe am 25.3.2014, kein Lösungsvorschlag seitens der Gemeindeführung vorgelegt wurde, fordern wir die Aufhebung der Bausperre, damit das Maßnahmenpaket zum Schutz des Grundwassers, welches vom Land NÖ geschnürt wurde, endlich umgesetzt werden kann.

Das Maßnahmenpaket wurde mit dem Ziel konzipiert, Grundwasserbelastungen aus der landwirtschaftlichen Bodenbewirtschaftung zu verhindern, indem der bei der Düngung aufgebrauchte Stickstoff von den Pflanzen bestmöglich aufgenommen wird.

Das Maßnahmenpaket für insgesamt 2000 ha ist auf eine für den Grundwasserschutz optimierte Güllebewirtschaftung ausgerichtet und umfasst eine Einschränkung des zulässigen Ausbringungszeitraumes, eine Optimierung der Fruchtfolgen durch mehr Zwischenbegrünungen und eine reduzierte Bodenbearbeitung.

Voraussetzung für diese Art der Güllbewirtschaftung ist eine Ausweitung der bestehenden Düngelagerkapazität von derzeit 6 auf 10 Monate. Deshalb ist die Errichtung eines Lagers bei der Biogasanlage angedacht. Dort soll nicht mehr, sondern die ohnehin vorhandene Gülle, nur für einen längeren Zeitraum gelagert werden.

Der Gemeinderat wolle daher die Bausperre vom 25.3. 2014 aufheben und als oberstes Gremium der Gemeinde, dem Bürgermeister die Weisung erteilen, die baubehördlichen Genehmigungen, welche für die Umsetzung des Grundwasserschutzpakets erforderlich sind, zu erteilen

Beschluss: Der Gegenantrag wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

- 10 SPÖ-Stimmen gegen den Antrag von GR. Zusage
- 1 FPÖ-Stimme gegen den Antrag von GR. Zusage
- 4 ÖVP Stimmen für den Antrag von GR. Zusage
- 1 PAAR Stimme für den Antrag von GR. Zusage

Antrag des Herrn Bürgermeister Harald Richter:

Beschluss: Die Verlängerung der Bausperre wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

- 10 SPÖ-Stimmen für die Verlängerung der Bausperre
- 1 FPÖ-Stimme für die Verlängerung der Bausperre
- 4 ÖVP Stimmen gegen die Verlängerung der Bausperre
- 1 PAAR Stimme gegen die Verlängerung der Bausperre

Pkt. 8: ***Beschlussfassung über die Beauftragung mit der Führung eines Änderungsverfahrens zum örtlichen Flächenwidmungsplan***
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter

Der Bürgermeister verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 der NÖ.GO. beschließen:

Die Beauftragung des Herrn Dipl. Ing. Karl Siegl (Planer des bestehenden Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Lichtenwörth) lt. Angebot vom 01.10.2015 über die Führung eines Änderungsverfahrens zum örtlichen Raumordnungsprogramm, wird genehmigt.

Die Ermittlung der Gebühr wird gemäß dem "Leistungsbild Raumplanung" der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten in Form der "**Verrechnung nach Zeitaufwand**" vorgenommen. Als Stundentarif werden dabei Werte in der Höhe von € 98,- bzw. € 80,- angewendet.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass der erforderliche Zeitaufwand von mehreren Faktoren abhängig ist:
 * vorrangig natürlich von der Anzahl und vom Umfang der gewünschten bzw. erforderlichen Änderungspunkte.

* von ev. erforderlichen Grundlagenhebungen oder von Ausmaß und Umfang der planerischen Leistungen selbst (z.B. Ausarbeitung von Lösungsvarianten, Ausarbeitung der Unterlagen im Rahmen der "Strategischen Umweltprüfung (SUP)", Aktualisierung der Baulandflächenbilanz o.ä.)

* vom Zeitaufwand für Behördenverhandlungen (v.a. Besprechungstermine mit Gemeindevertretern, Bauamt und betroffenen Grundeigentümern, bzw. mit Amtssachverständigen der NÖ-Landesregierung)
 Der Leistungsumfang umfasst:

- * Erforderliche Besprechungen mit der Gemeindevertretung, Sachverständigen des Amtes der NÖ Landesregierung bzw. Erstellung eines Vorentwurfes der geplanten Änderungen,
- * Ausarbeitung der "Entscheidungsgrundlagen über die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung" gem. §22 (4) Z 2 NÖ-ROG 1976 idgF,
- * Ausarbeitung eines Erläuterungsberichtes und von Plandarstellungen zu den Änderungen, die in ein Änderungsverfahren gebracht werden sollen,
- * Unterstützung bei der Vorbereitung des öffentlichen Auflageverfahrens (Erstellung der Kundmachungsmuster bzw. der Muster der Verständigung von Nachbargemeinden, Grundeigentümern u. Anrainern) sowie Einreichung einer Ausfertigung der Erläuterungsberichte bei der Abt. RU I des Amtes der NÖ Landesregierung
- * Behandlung von ev. während der Auflagefrist einlangenden Stellungnahmen bzw. des Gutachtens der Amtssachverständigen der NÖ Landesregierung und Ausarbeitung von Empfehlungen für deren Behandlung durch den Gemeinderat sowie Ausarbeitung von im Zuge des Gemeinderatsbeschlusses gegenüber der öffentlichen Auflage eventuell abgeänderten Plandarstellungen der Widmungsänderungen ("Beschlusspläne")
- * Herstellung der abschließenden Plandrucke der vom Amt der NÖ Landesregierung genehmigten Änderungen des Flächenwidmungsplanes als "Neudarstellung" in digitaler Form nach Abschluss des gegenständlichen Änderungsverfahrens

Wie bisher vorbesprochen, ist seitens der Gemeinde die Behandlung folgender Abänderungen zum Flächenwidmungsplan beabsichtigt:

- * teilweise Abänderung der Baulandwidmungsart im Ortszentrum von "Agrargebiet" in "Kerngebiet"

Unter diesen Voraussetzungen wird für die Vorbereitung bzw. Abwicklung des entsprechenden Änderungsverfahrens zum OROP/Flächenwidmungsplan bis zum Verfahrensabschluss eine erforderliche Gesamtstundenanzahl von insgesamt 30 Stunden angenommen.

- * Zeitaufwand für Vorbesprechungen, für die Ausarbeitung eines planlichen Vorentwurfes zu den geplanten Abänderungen zum Flächenwidmungsplan, sowie für die Ausarbeitung der Unterlagen im Rahmen der "Strategischen Umweltprüfung (SUP)" gem. §25(4) Z 2 NÖ ROG 2014 idgF.

5 Stunden à 98,- €

490,00 €

Anmerkung: Es wird bezüglich der "SUP" davon ausgegangen, dass der Aufwand für die im Sinne des §21(2) des NÖ-Raumordnungsgesetzes idgF. durchzuführende "Strategische Umweltprüfung (SUP)" relativ gering gehalten werden kann (d.h. dass seitens der "Umweltbehörde" (Abt. RU I des Amtes der NÖ Landesregierung) die Zustimmung erteilt wird, dass im Rahmen der "SUP" lediglich das "Screening" durchzuführen und kein "Umweltbericht" zu erstellen ist).

- * Zeitaufwand für die Vorbereitung und Abwicklung des eigentlichen Änderungsverfahrens zum Örtlichen Raumordnungsprogramm gem. §§24 bzw. 25 NÖ-ROG 2014 idgF.

20 Stunden à 98,- €

1.960,00 €

- * Zeitaufwand für die Herstellung der abschließenden Plandrucke der Abänderungen des Flächenwidmungsplanes (Platte als "Neudarstellung") sowie für die bürointerne, digitale Nachführung der vom Amt der NÖ-Landesregierung genehmigten Abänderungen

5 Stunden à 80,- €

400,00 €

Summe

2.850,00 €

+ 20% pausch. Nebenkosten (Fahrtspesen, Vervielfältigungen, etc.)

570,00 €

GESAMT (excl. 20% MwSt.)

3.420,00 €

Der obige Betrag wäre entsprechend dem Arbeitsfortschritt in 2 Teilrechnungen zu begleichen

<u>Bedeckung:</u>	VA 2015/2016
VA-Stelle:	1/031-728 Flächenwidmungsplan-Änderung
<u>Wortmeldungen:</u>	GR. Rüel, BSc, Bürgermeister, Amtsleiter.
<u>Beschluss:</u>	Die Beauftragung mit der Flächenwidmungsplanänderung wird genehmigt.
<u>Abstimmungsergebnis:</u>	10 SPÖ-Stimmen für die Beauftragung 1 FPÖ-Stimme für die Beauftragung 4 ÖVP Stimmen gegen die Beauftragung 1 PAAR Stimme gegen die Beauftragung

Pkt. 10: *Beschlußfassung über die Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Eggendorf und Lichtenwörth*
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter

wurde vom Bürgermeister zu Beginn der Sitzung gemäß § 46 Abs. 2 der NÖ GO von der Tagesordnung abgesetzt.

Pkt. 9: *Beschlussfassung über die Beauftragung mit dem Zählerdaten.at Dienst*
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter

Der Bürgermeister verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 der NÖ.GO. beschließen:

Die Beauftragung

Pos. Nr.	Beschreibung	Menge	Einheit	VK-Preis	Betrag
		()* optional			
105554	zählerdaten.at Dienst	1,00	Lizenz(en)		
	monetliche Basisgebühr € 9,20 / exkl. Ust				
	je Transaktion € 0,30 / exkl. Ust				
	zählerdaten.at Basisgebühr	1,00	Monat(e)	9,20	
	falls erforderlich				
R10026	Schulung vor Ort	var.	Stunde(n)	122,00	
	Der erforderliche Schulungsaufwand vor Ort wird nach tatsächlichem Aufwand verrechnet				

Zahlformcode	Bitte RE-Betrag überweisen!
Zahlungsbedingungen	14 Tage netto
Lieferbedingungen	Frei Haus

bei

gemdat Niederösterreichische	Telefonnr.	+432282090-0	Bank	HYPO NÖ Gruppe Bank AG
Gemeinde-Online-Service GmbH	Faxnr.	+432282090-01	Kontonr.	0166-027797
Obstkeimle 7	E-Mail	gemdat@gemdatnoe.at	BLZ	63100
2100 Korneuburg	Homepage	www.gemdatnoe.at	VerIdNr.	ATU16081406
Steuernr. 012/3525	IBAN	AT806310000155027797	SWIFT	HYVIAUT22

wird genehmigt.**Bedeckung: VA 2015****VA-Stelle 1/010-042 Gemeindeamt - Amtsausstattung****VA-Betrag € 5.000,00****Wortmeldungen: Keine.****Beschluss: Die Beauftragung mit dem Zählerdaten.at Dienst wird genehmigt.****Abstimmungsergebnis: Einstimmig.**

Pkt. 10: *Auflösungsvereinbarung Baurecht-Feuerwehr*
Antragsteller: *Bürgermeister Harald Richter*

Die Klubsprecher verzichten einstimmig auf die Verlesung, da Ihnen die Unterlagen am 24.11.2015 übermittelt wurden.

Der Bürgermeister verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 der NÖ.GO. beschließen:

Die in der Beilage befindliche einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses bildende Auflösungsvereinbarung abgeschlossen zwischen

1. der Marktgemeinde Lichtenwörth, Hauptstraße 1, 2493 Lichtenwörth einerseits, und
2. der Ersten burgenländischen gemeinnützigen Siedlungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Amtsgebäude 1, 7033 Pötsching andererseits,

wird genehmigt.

Wortmeldungen: Keine.**Beschluss: Die Auflösungsvereinbarung wird genehmigt.****Abstimmungsergebnis: Einstimmig.**

AUFLÖSUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

1. der **Marktgemeinde Lichtenwörth**

vertreten durch die zeichnungsberechtigten Gemeindefunktionäre
Gemeindeamt, Hauptstraße 1, 2493 Lichtenwörth,
einerseits,

und

2. der **Ersten burgenländischen gemeinnützigen
Siedlungsgenossenschaft,**

registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (FN 125242f),
Amtsgebäude 1, 7033 Pötsching,
andererseits,

wie folgt:

PRÄAMBEL:

1. Die **Marktgemeinde Lichtenwörth**, im Folgenden kurz „**Baurechtsbestellerin**“ genannt, hat der **Ersten burgenländischen gemeinnützigen Siedlungsgenossenschaft** registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (FN 125242f), im Folgenden kurz „**Bauberechtigte**“ genannt, mit Baurechtsvertrag vom 11.03.1986 ein Baurecht am Gst 275/1 bis 28.02.2016 eingeräumt und wurde zugunsten der Bauberechtigten hierfür die Baurechtseinlage EZ 1400 KG 23419 Lichtenwörth eröffnet.

2. Zweck der Baurechtseinräumung seitens der Baurechtsbestellerin an die Bauberechtigte war die Errichtung eines Gebäudekomplexe (Feuerwehrzentrale) auf Gst 275/1, das in weiterer Folge von der Bauberechtigten auch errichtet und im Rahmen des mit der Baurechtsbestellerin geschlossenen Dienstbarkeitsvertrags vom 29.05.1987 dieser zum Gebrauch überlassen wurde. Weitere Bauwerke befinden sich am Baurechtsgrund nicht.

3. Einvernehmlich kommen die Vertragsparteien nunmehr überein, das gegenständliche Baurechtsverhältnis nach Ablauf der Baurechtszeit aufzulösen.

2

I. Grundbuchsstand:

Auszug aus dem Hauptbuch
KATASTRALGEMEINDE 23419 Lichtenwörth **EINLAGEZAHL 1382**
 BEZIRKSGERICHT Wiener Neustadt

STAMMEINLAGE DER BAURECHTSEINLAGE 1400
 Einlage ungeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
 ***** A *****

GET-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
275/1	GST-Fläche	371	
	Bauf. (10)	135	
	Bauf. (20)	236	Johann Sauer-Gasse 2

 ***** A2 *****
 ***** B *****
 1 ANTEIL: 1/1
 Marktgemeinde Lichtenwörth
 ABR: Lichtenwörth 2491
 a 1524/1951 Kaufvertrag 1944-08-24 Eigentumsrecht
 b 1619/1986 Übertragung der vorangehenden Eintragungen) aus 82 13
 c 8556/1995 Namensänderung
 ***** C *****
 1 b 239/1987 IM RANG 6519/1986
 BAURECHT von 1986-03-01 bis 2016-02-28
 BAURECHTSEINLAGE EZ 1400

 Grundbuch 07.10.2015 06:41:38

Auszug aus dem Hauptbuch
KATASTRALGEMEINDE 23419 Lichtenwörth **EINLAGEZAHL 1400**
 BEZIRKSGERICHT Wiener Neustadt

 Einlage ungeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
 ***** A1 *****
 BAURECHT BIS 2016-02-28 AUF EZ 1382
 ***** A2 *****
 ***** B *****
 1 ANTEIL: 1/1
 Erste bürgerländische gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft registrierte
 Genossenschaft mit beschränkter Haftung
 ABR: Wienerstr. 11, Wiener Neustadt 2000
 a 239/1987 Baurechtsvertrag 1986-03-11 Baurecht
 ***** C *****
 2 a 8201/1987
 FRUCHTGENUSSRECHT (ur Gemeinde Lichtenwörth

 Grundbuch 07.10.2015 06:42:21

II. Auflösungsverklärung

Die Vertragsparteien kommen überein, das der Bauberechtigten mit Baurechtsvertrag vom 11.03.1986 bestellte Baurecht, das der Bauberechtigten das Baurecht bis 28.02.2016 einräumt, mit Ablauf der vereinbarten Baurechtszeit aufzulösen. Das der Baurechtsbestellerin am Baurechtsgrund von der Bauberechtigten eingeräumte Fruchtgenussrecht wird damit gegenstandslos.

III. Unentgeltlichkeit

Einvernehmlich festgestellt wird, dass im Rahmen dieser Auflösungsvereinbarung ein Leistungsaustausch nicht vorgenommen wird, sondern das vereinbarungsgemäß am 28.02.2016 auslaufende Baurechtsverhältnis für beendet erklärt wird und das am Baurechtsgrund von der Bauberechtigten errichtete Bauwerk sowie alle weiteren baulichen Einrichtungen und Befestigungen in Abänderung der Bestimmung des § 9 Abs. 2 BauRG entschädigungslos an die Baurechtsbestellerin heimfallen.

IV. Übergabe und Übernahme

Als Stichtag für die Übergabe und Übernahme des Baurechtsgrundes wird der 28.02.2016, 24.00 Uhr vereinbart.

V. Kostentragung

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieser Auflösungsvereinbarung in Zusammenhang stehenden Kosten sowie allfälligen Steuern und Gebühren trägt die Baurechtsbestellerin, die auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat, und verpflichtet sich diese, die Bauberechtigte diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

VI. Bevollmächtigung

Beide Vertragsparteien erteilen der Vertragserrichterin dieser Vereinbarung, der Ehrenhöfer & Häusler Rechtsanwälte GmbH, Neunkirchner Straße 17, 2700 Wiener Neustadt, Vollmacht, sämtliche für die grundbücherliche Durchführung dieser Auflösungsvereinbarung erforderlichen Erklärungen, Änderungen und Ergänzungen einschließlich der Aufsandungserklärung sowie notwendig werdende Nachträge zu dieser Auflösungsvereinbarung aus Eigenem anzubringen und die Vertragsparteien im Grundbuchsverfahren zu vertreten.

VII. AUFSENDUNGSERKLÄRUNGEN

1. Die Baurechtsbestellerin erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung der Löschung des zu ihren Gunsten im Lastenblatt der EZ 1400 KG 23419 Lichtenwörth sub LNR 2a einverleibten Fruchtgenussrechts.

2. Die Bauberechtigte erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung der Löschung des zu ihren Gunsten im Lastenblatt der EZ 1382 KG 23419 Lichtenwörth sub LNR 1b einverleibten Baurechts sowie zur Einverleibung der Löschung der Baurechtseinlage EZ 1400 KG 23419 Lichtenwörth.

Lichtenwörth, am

Pötsching, am

Genehmigt anlässlich der Gemeinderatssitzung der Marktgemeinde Lichtenwörth vom

.....
Bürgermeister

.....
Vzbgn./gf. Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

Pkt. 11: Beschlussfassung über den Abschluss einer Vertragesvereinbarung der Marktgemeinde Lichtenwörth mit der NÖ Familienland GmbH
Antragsteller: GGR. Marquart für den entschuldigt fehlenden
Vizebürgermeister Harald Höller

Die Klubsprecher verzichten einstimmig auf die Verlesung, da Ihnen die Unterlagen am 24.11.2015 übermittelt wurden.

Der Vizebürgermeister verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 der NÖ.GO. beschließen:

Die in der Beilage befindliche, einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses bildende Vereinbarung für die Volksschule , abgeschlossen zwischen

1. Der NÖ Familienland GmbH
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 7
einerseits und
2. der Marktgemeinde Lichtenwörth, Hauptstraße 1, 2493 Lichtenwörth
andererseits

wird genehmigt.

Wortmeldungen: Keine.

Beschluss: Die Vertragsvereinbarung wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Angebot

von

I. NÖ Familienland GmbH
Landhausplatz 1, Haus 7
3109 St. Pölten

In der Folge "GmbH" bzw. "Auftragnehmer" genannt

an

II. Marktgemeinde Lichtenwörth
Hauptstraße 1
2493 Lichtenwörth

In der Folge "Auftraggeber" genannt,

andererseits,

beide zusammen in der Folge "die Parteien" genannt,

wie folgt:

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Die NÖ Familienland GmbH wird im Unterrichtsjahr 2015/2016 mit der Durchführung des Projekts „Pädagogische Freizeitbetreuung im Rahmen der schulischen Nachmittagsbetreuung“ an der VS Lichtenwörth vom 07.09.2015 bis 01.07.2016 im Ausmaß von 66 Stunden pro Woche (Mo-Mi 09:00-17:00; Do 10:00-17:00; Fr 09:30-17:00 + Vorb.) betraut.
- 1.2. Die NÖ Familienland GmbH führt das Projekt auf Grundlage der „Empfehlungen für gelungene schulische Tagesbetreuung“ des BMBF sowie seines „Pädagogischen Konzeptes für die Freizeitgestaltung – Schulische Nachmittagsbetreuung in Niederösterreich“ durch und unterliegt dabei keinerlei Weisungen durch den Auftraggeber. Dem Auftraggeber wurde das Konzept bereits vor Vertragsabschluss übermittelt.

1.3. Die NÖ Familienland GmbH wird die SchülerInnen in den Räumlichkeiten der VS Lichtenwörth betreuen, die vom Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzung der hierfür erforderlichen und zweckmäßigen Räumlichkeiten samt Ausstattung erfolgt unentgeltlich. Der Auftraggeber trägt jedoch alle nutzungsbedingten Kosten. Sonstige für die Durchführung des Projektes erforderlichen Unterlagen und Materialien (insbesondere Arbeitsbehelfe, Spiel- und Bastelmaterialien) stellt der Auftragnehmer selbst bei.

1.4 Die Organisation des Mittagessens obliegt dem Auftraggeber und ist nicht Gegenstand des Betreuungsauftrages. Ausdrücklich festgehalten wird, dass der Auftraggeber dafür Sorge tragen wird, dass zwischen den Obsorgeberechtigten und dem Auftraggeber der Umfang und Inhalt der Leistungspflichten (einschließlich Informationspflichten bezüglich Allergien, Unverträglichkeiten etc.) im Zusammenhang mit der Ausspeisung eindeutig geregelt wird.

2. Entgelt

2.1. Der NÖ Familienland GmbH gebührt für die Erbringung der vereinbarten Leistungen ein Honorar in der Höhe von voraussichtlich EUR 57.200,00; dies zuzüglich allfälliger Gebühren und Steuern.

2.2. Andern sich die Auftragsgrundlagen (Stunden/Schüleranzahl), werden die Parteien eine Nachtragsvereinbarung hierüber und die Festsetzung eines geänderten Honorars schließen. Eine derartige Nachtragsvereinbarung kann auch im Nachhinein geschlossen werden.

2.3 Die NÖ Familienland GmbH ist berechtigt, Ihre Leistung für den Zeitraum 09-12/2015 zum 15.10.2015, für den Zeitraum 01-03/2016 zum 01.01.2016 und für den Zeitraum 04-06/2016 zum 01.04.2016 mit dem Auftraggeber zwischenabzurechnen.

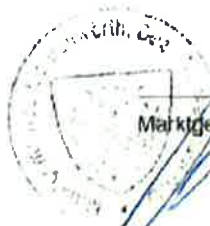
2.4. Sämtliche Zahlungen haben auf das GmbH-Konto bei der Hypo NOE Landesbank AG mit der IBAN Nr. AT08 5300 0064 5501 0878, BIC: HYPNATWW, lautend auf „NÖ Familienland GmbH“ zu erfolgen.

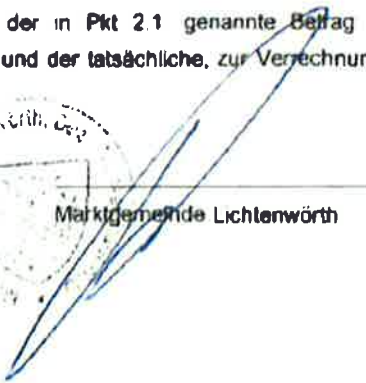
2.5. Die Vertragsparteien halten fest, dass der in Pkt 2.1 genannte Betrag lediglich eine unverbindliche Kostenschätzung darstellt und der tatsächliche, zur Verrechnung gelangende Werklohn höher sein kann.


NÖ Familienland GmbH

St. Pölten, 20.10.2015

Ort, Datum




Marktgemeinde Lichtenwörth

Pkt. 12: Grundsatzbeschluss über die Variante "Sichere Schulzufahrt"
Antragsteller: GGR. Prandl für den entschuldigt fehlenden
Vizebürgermeister Harald Höller

Der Vizebürgermeister verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 der NÖ.GO. beschließen:

**Grundsatzbeschluss
über die Variante
"Sichere Schulzufahrt"**

Der Gemeinderat stimmt der Variante 4 mit einer Begegnungszone (Tempo 20)
ab der Hauptstraße

- für eine sichere Schulzufahrt

zu.

Im Anschluss an einen positiven Grundsatzbeschluss werden anhand des Planes und eines
Leistungsverzeichnisses Angebote eingeholt und zur Beschlussfassung dem Gemeinderat
vorgelegt.

Wortmeldungen: GR. Rüel, BSc, Bürgermeister, GGR. Vorderwinkler, GR. Zusag.

Beschluss: Die Variante 4 lt. Akt wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 10 SPÖ-Stimmen für die Variante 4
1 FPÖ-Stimme für die Variante 4
4 ÖVP Stimmen gegen die Variante 4
1 PAAR Stimme gegen die Variante 4

Pkt. 13: Beschlussfassung über Schulgeldübernahmen
Antragsteller: GGR. Marquart für den entschuldigt fehlenden
Vizebürgermeister Harald Höller

Der Vizebürgermeister verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 der NÖ.GO. beschließen:

1.

das Schulgeld für das 9. Schuljahr von Herrn _____, welcher die
Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe in Wiener Neustadt besucht, mit jährlich € 700,--
für das Schuljahr 2015/2016 zu übernehmen.

Bedeckung: 1/239-757 Beiträge an Privatschulen

Wortmeldungen: Keine.

Beschluss: Das Schulgeld lt. Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

2.

das Schulgeld für das 9. Schuljahr von Frau welche die
Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe in Wiener Neustadt besucht, mit jährlich € 700,--
für das Schuljahr 2015/2016 zu übernehmen.

Bedeckung: 1/239-757 Beiträge an Privatschulen

Wortmeldungen: Keine.

Beschluss: Das Schulgeld lt. Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Pkt. 14: ***Beschlussfassung über die Gewährung eines
Heizkostenzuschusses 2015/2016
Antragsteller: GGR. Hermann Vorderwinkler***

Der Referent verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 Z. 2 der NÖ. GO. beschließen:

Die Marktgemeinde Lichtenwörth gewährt für sozial bedürftige LichtenwörtherInnen mit
Hauptwohnsitz Lichtenwörth, die die gleichen Richtlinien wie von der NÖ Landesregierung 2015
beschlossen erfüllen, einen einmaligen Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2015/2016
in der Höhe von € 150,--.

Wortmeldungen: Keine.

Beschluss: Der Heizkostenzuschuß 2015/2016 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Pkt. 15: ***Beschlussfassung über Pachtverträge
Antragsteller: GGR. Johann Prandl***

**Die Klubsprecher verzichten einstimmig auf die Verlesung, da Ihnen die Unterlagen am
24.11.2015 übermittelt wurden.**

Der Referent verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 der NÖ. GO. beschließen:

Der in der Beilage befindliche, einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses bildende Pachtvertrag mit der Herrn | , |
2493 Lichtenwörth wird genehmigt.

Wortmeldungen: GR. Lechner Norbert, Bürgermeister, GGR. Mag. Koch.

Beschluss: Der Pachtvertrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:
 10 SPÖ-Stimmen für den Pachtvertrag
 1 FPÖ-Stimme für den Pachtvertrag
 4 ÖVP Stimmen gegen den Pachtvertrag
 1 PAAR Stimme gegen den Pachtvertrag



Marktgemeinde Lichtenwörth
 Pol. Bezirk Wiener Neustadt, NÖ
 A-2493 Lichtenwörth
 Hauptstraße 1

UID-Nr.: ATU 16223405

DVR: 0405442

Tel 02622/75227

Fax: 02622/75227/9

E-Mail: gemeindeamt@lichtenwoerth.at

Internet: <http://www.lichtenwoerth.gv.at>

Lichtenwörth, am 2.12.2015

Zahl: o. Z./2015
Sachbearbeiter: Amtsleiter Mag. Riegler
Betreff: Pachtvertrag

PACHTVERTRAG

Abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Lichtenwörth als Verpächterin und

|
2493 Lichtenwörth
als Pächter

1) Verpachtet werden folgende Grundstücke:

Parz.Nr.	Plan	Ried	Bonität	Größe	Pachtzins in €
1326/2	2	Hauslisse	8	0,3600 ha	39,20
1326/2	3	Hauslisse	8	0,1800 ha	19,60
1326/2	4	Hauslisse	8	0,1800 ha	19,60
807/5	2/45	Neubrucl	3	0,6933 ha	220,88
3933/15-18	7	Neubrucl	6	0,9913 ha	195,88
1503/		Zillingdorf	4	0,8885 ha	250,85
1504/		Zillingdorf	4	1,6079 ha	453,96
10% MWSt					120,00
Gesamt:					1.319,96

Für das Ausmaß der genannten Flächen übernimmt die Verpächterin keine Haftung. Der Pacht richtet sich nach Bonitätsklassen und ist jeweils am 1. November jedes Jahres im vorhinein zu entrichten. Für nicht rechtzeitig entrichtete Pachtbeträge werden 5% Säumniszuschlag und Mahngebühren eingehoben. Die Höhe des Pachtzinses ist ein Fixbetrag in € und wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Lichtenwörth beschlossen.

2) Pachtdauer:

Das Pachtverhältnis beginnt am 1. Jänner 2016 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Pachtverhältnis kann jeweils von einem der beiden Vertragsteile, unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist aufgekündigt werden. Der Pächter nimmt jedoch zur Kenntnis, daß bei nicht pünktlicher Bezahlung des Pachtpreises, die Verpächterin berechtigt ist, das Pachtverhältnis sofort zu lösen.

- 2 -

3) Steuern und öffentliche Abgaben:

Die auf das Pachtobjekt entfallenden Steuern und Abgaben, insbesondere die Grundsteuer, trägt die Verpächterin.

Der Jagdpacht gehört der Verpächterin, der Wildschaden der Pächter.

4) Mißwachs und Elementarschäden:

Mißwachs und Elementarschäden berechtigen nicht zu einer Ermäßigung des Pachtes. Ein auf Grund eines solchen Ereignisses eventuell gewährter Steuernachlaß kommt dem Pächter zugute.

5) Rechts- und Gebietsschutz:

Dem Pächter ist verboten, die zwischen den Pachtgründen bestehenden Raine und Grenzzeichen sowie sonstige Zeichen der Pachtteilung zu verrücken oder zu beseitigen. Die Kosten einer solcherart notwendig werdenden Neuvermessung gehen zu Lasten des Pächters.

6) Bestimmung der Benützung und Bewirtschaftung, Afterpacht:

Der Pächter ist verpflichtet, das Pachtobjekt fachgemäß zu bewirtschaften. Das Recht der Gewinnung von Bruchsteinen, Kalk, Ton, Lehm, Sand und ähnlichen Bodenbestandteilen ist nicht mitverpachtet. Afterpacht ist ausnahmslos verboten und zieht die Auflösung des Pachtverhältnisses mit Ende des laufenden Pachtjahres nach sich. Wenn ein Pächter eigene Grundstücke verpachtet oder nicht bewirtschaftet, so wird er ebenfalls der gepachteten Gemeindegrundstücke mit Ablauf des laufenden Pachtjahres automatisch verlustig. Stirbt der Pächter oder tritt der Pächter in den Ruhestand, so fallen die gepachteten Gemeindegrundstücke unbeschadet der noch aushaftenden Pachtdauer mit Ende des laufenden Pachtjahres an die Marktgemeinde Lichtenwörth zurück. In diesem Falle kann der Rechtsnachfolger des Pächters bei der Gemeinde Lichtenwörth die Übernahme dieser Pachtgründe mit Beginn des nächsten Pachtjahres beantragen.

7) Rückgabe:

Nach Ablauf des Vertrages, ebenso bei vorzeitiger Auflösung desselben, hat das Pachtobjekt in vollkommen geordnetem Kulturzustande (mindestens einmal geackert) zurückgegeben zu werden.

8) Verzicht auf Anfechtung, Kosten der Vertragserrichtung:

Beide Vertragsteile verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Werts anzufechten.

Die Kosten der Vertragserrichtung und die für dieses Rechtsgeschäft zu entrichtenden Gebühren trägt der Pächter.

Der Vertrag wird in zwei Exemplaren errichtet, die Urschrift verbleibt beim Verpächter, die Abschrift erhält der Pächter ausgehändigt.

Für die Marktgemeinde Lichtenwörth als Verpächterin:

Vizebürgermeister

Bürgermeister

Pächter

Pkt. 16: **1. Beschlussfassung über die Abänderung der Vereinbarung über die Durchführung der Abfallentsorgung in Lichtenwörth**
 2. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag an den Abfallwirtschaftsverband Wiener Neustadt
 3. Beschlussfassung über die Teilnahme an der Einführung des NÖLI
 Antragsteller: GGR. Johann Prandl

Der Referent verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

1.

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 der NÖ.GO. beschließen:

Die in der Beilage befindliche, einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses bildende Ergänzung der Vereinbarung, abgeschlossen zwischen der Wiener Neustädter Stadtwerke und Kommunal Service GmbH und der Marktgemeinde Lichtenwörth über die Durchführung der Abfallentsorgung im Bereiche der Marktgemeinde Lichtenwörth, wird genehmigt.

Bedeckung: **VA 2016**

VA-Stelle **1/852-752 Müllbeseitigung, Stadt Wiener Neustadt**

Wortmeldungen: **Keine.**

Beschluss: **Die Ergänzung der Vereinbarung lt. Akt wird genehmigt.**

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig.**

2.

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 der NÖ.GO. beschließen:

Der Mitgliedsbeitrag ab 2016 mit € 0,45 pro Einwohner pro Jahr wird genehmigt.

Bedeckung: **VA 2016**

VA-Stelle **1/852-7522 Beitrag an Abfallwirtschaftsverband**

Wortmeldungen: **Keine.**

Beschluss: **Der neue Mitgliedsbeitrag lt. Akt wird genehmigt.**

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig.**

3.

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 der NÖ.GO. beschließen:

Die Marktgemeinde Lichtenwörth nimmt am flächendeckenden Sammelsystem NÖLI teil.



Anschaffungskosten



Gemeinde	Haushalte	Empfohlene Menge NÖLI	Kosten NÖLI	Empfohlene Menge Gitterboxen	Kosten Gitterboxen	Kosten Gesamt
Lichtenwörth	1.303	2.606	€ 2.215,10	4	€ 480,00	€ 2.695,10



Förderung



Gemeinde	Kosten Gesamt	Förderung 50 % für NÖLI	Kosten NÖLI + Gitterbox mit Förderung
Lichtenwörth	€ 2.695,10	€ 1.107,55	€ 1.587,55



Altspeisefetterlös ohne Logistikkosten



Gemeinde	Annehmbare Sammelmenge pro Jahr u. EW	derzeitiger Erlös pro kg	Einwohner	derzeitig zu erwartender Erlös	zu erwartender Erlös bei € 0,20 pro kg	Erlös bei € 0,20 pro kg	zu erwartender Erlös bei € 0,30 pro kg	Erlös bei € 0,30 pro kg
Lichtenwörth	0,7 kg	€ 0,15	2824	€ 296,52	€ 0,20	€ 395,36	€ 0,30	€ 593,04



Logistikkosten

Abholung innerhalb des Verbandsgebietes:
geschätzt: EUR 0,06 pro kg

Fahrt zum Verwerter:
Geschätzt: EUR 0,02 pro kg

Manipulation und Lagerung:
Geschätzt: EUR 0,02 pro kg

Gesamt Logistik: EUR 0,10 pro kg

Bedeckung: mit dem 1.NVA 2016

VA-Stelle 1/852 Müllbeseitigung

Wortmeldungen: GR. Lechner Norbert, Bürgermeister, GR. Rüel, BSc.

Beschluss: Der NÖLI lt. Akt wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Pkt. 17:	<i>Beschlussfassung über die Festsetzung des Entgeltes für die Aktion "Licht für einen lieben Menschen" und die Verwendung der Einnahmen Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter</i>
-----------------	---

Der Bürgermeister verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 der NÖ. GO. beschließen:

**Festsetzung des Entgeltes für die Aktion "Licht für einen lieben Menschen"
und
die Verwendung der Einnahmen**

Eine Kerze für die Aktion beim Adventmarkt
"Licht für einen lieben Menschen" wird mit

4,00 €

festgesetzt.

Weiters werden die Einnahmen für einen sozialen Zweck in Lichtenwörth verwendet.

**„Licht für
einen lieben
Menschen“**

Die Einnahmen dienen
einem sozialen Zweck
in Lichtenwörth



Wortmeldungen:

Bürgermeister.

Beschluss:

**Die Festsetzung des Entgeltes und die Verwendung der Einnahmen
lt. Antrag werden genehmigt.**

Abstimmungsergebnis:

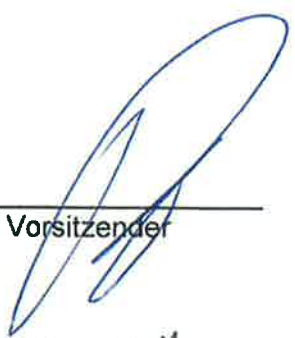
Einstimmig.

Vertrauliche Sitzung

Pkt. 18: **1. Beschlussfassung über die Änderung eines Dienstvertrages
und
2. Beschlussfassung über die Betrauung mit
einem Funktionsdienstposten
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter**

Siehe Sitzungsprotokoll nicht öffentlicher Teil.

Da die Tagesordnung erschöpft ist, schließt der Bürgermeister die öffentliche Sitzung, bedankt sich bei den Zuhörern für das Interesse und diese verlassen dann den Sitzungssaal.



Vorsitzender



Gemeinderat SPÖ



Gemeinderat LPL



Gemeinderat PAAR



Schriftführer



Gemeinderat ÖVP



Gemeinderat FPÖ